



Handlauf: Stopp den Sturzunfällen auf Treppen

Checkliste

Was tun Sie in Ihrem Unternehmen gegen Treppenstürze?

Rund ein Viertel aller Berufsunfälle sind Stolper- und Sturzunfälle. Davon ereignet sich ein Drittel auf Treppen. Die meisten Treppenunfälle liessen sich vermeiden, wenn der Handlauf konsequent benutzt würde.

Häufige weitere Unfallursachen auf der Treppe sind:

- fehlende, defekte oder falsch montierte Handläufe
- schlechte Beleuchtung, rutschige Böden
- fehlende Sensibilisierung für die Gefahr, Hektik
- Benutzen des Handys beim Treppensteigen

Diese Checkliste bezieht sich auf Handläufe in Gebäuden.

Für Handläufe an maschinellen Anlagen gilt die Norm SN EN ISO 14122-3.

1. Füllen Sie die Checkliste aus.

Wo Sie eine Frage mit «nein» oder «teilweise» beantworten, ist eine Massnahme zu treffen. Notieren Sie die Massnahmen auf der letzten Seite. Sollte eine Frage Ihren Betrieb nicht betreffen, streichen Sie diese einfach weg.

2. Setzen Sie die Massnahmen um.

Überprüfen Sie mit dieser Checkliste, ob überall korrekt angebrachte Handläufe vorhanden sind und ob klar ist, wer für Unterhalt und Reinigung der Handläufe verantwortlich ist.

Es empfiehlt sich, schon bei der Planung eines Neu- oder Umbaus den Handläufen die nötige Beachtung zu schenken. Handläufe nachzurüsten ist oft wesentlich teurer.

Technische Anforderungen

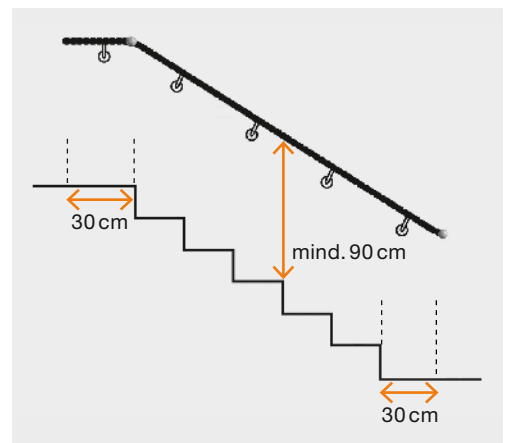
- 1 Sind alle Treppen mit vier oder mehr Stufen mindestens auf einer Seite mit einem **Handlauf** ausgestattet?
 ja
 nein
An maschinellen Anlagen sind an Treppen generell Handläufe anzubringen.
- 2 Weisen alle **nicht umwandeten Treppen** mit vier oder mehr Stufen auf beiden Seiten ein Geländer und einen Handlauf auf?
 ja
 nein
- 3 Sind bei **Treppen ab 1,5m** Breite auf beiden Seiten Handläufe vorhanden?
 ja
 teilweise
 nein
- 4 Bilden die Handläufe einen deutlichen Kontrast zum Hintergrund, so dass sie **gut sichtbar** sind? (Bild 1)
 ja
 teilweise
 nein
- 5 Haben die Handläufe einen **Durchmesser** von 25 bis 50 mm?
 ja
 teilweise
 nein
Im Idealfall sollte der Durchmesser nicht kleiner als 40 mm sein. (Bild 2)
- 6 Sind die **Enden der Handläufe** so gestaltet, dass jedes Risiko von Verletzungen durch scharfe Kanten oder durch Hängenbleiben der Kleidung ausgeschlossen ist?
 ja
 teilweise
 nein
- 7 Sind die Handläufe auf der richtigen **Höhe** angebracht?
 ja
 teilweise
 nein
Der Handlauf muss sich mindestens 90 cm über der Vorderkante der Treppenstufen befinden. (Bild 3)
- 8 Beträgt der **Abstand zwischen Wand und Handlauf** überall mindestens 5 cm, so dass man sich nicht verletzen oder die Finger einklemmen kann?
 ja
 nein
An maschinellen Anlagen beträgt der notwendige Abstand mindestens 7,5 cm.
- 9 Kann die Hand überall **ungehindert** den Handläufen entlang gleiten? (Bild 4)
 ja
 nein



1 Dank gutem Kontrast sind die Handläufe und Treppen gut sichtbar.



2 Angenehmer Handlauf von 40 mm Durchmesser



3 Der Handlauf ist 90 cm über der Vorderkante der Treppenstufe montiert und reicht 30 cm über das Treppende hinaus.

Organisation

- 10 Werden alle Mitarbeitenden aktiv dazu angehalten, wenn immer möglich den **Handlauf zu benutzen**? (Bild 5)
 ja
 nein
- 11 Sind die Handläufe überall **frei zugänglich** und nicht durch Gegenstände blockiert?
 ja
 nein
- 12 Ist klar **geregelt**, wer im Betrieb für den Unterhalt der Handläufe zuständig ist?
 ja
 nein

13 Sind die Handläufe im Betrieb **intakt**?
Keine Beschädigungen, Einkerbungen oder aufgeraute Stellen.

- ja
 teilweise
 nein

14 Werden die Handläufe **regelmässig kontrolliert**?

- ja
 nein

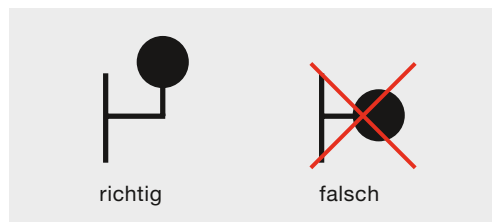
15 Werden die Handläufe vom Reinigungspersonal **regelmässig gereinigt**?

- ja
 nein

16 Werden bei **Bau- oder Umbauprojekten** die Handläufe frühzeitig und fachgerecht geplant?

Berücksichtigen Sie dabei, dass ein idealer Handlauf 30 cm vor der Treppe beginnt und 30 cm über die letzte Treppenstufe hinausreicht. (Bild 3)

- ja
 teilweise
 nein



4 Ein richtig montierter Handlauf hilft bei der Führung der Hand.



5 Gebotszeichen «Handlauf benutzen»,
www.suva.ch/1729/100

Rechtliche Grundlagen zum Thema Handlauf

- Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4), Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung, Art. 9
- Unfallversicherungsgesetz (UVG), Art. 82 Abs. 1
- Verordnung über die Unfallverhütung (VUV), Art. 3 und Art. 16 Abs. 1
- Obligationenrecht (OR), Art. 58

Normen

- SIA-Norm 358, SIA-Norm 500
- SN EN ISO 14122-3 (für Maschinelle Anlagen)

Weitere Informationen und Einsatzmittel

- Merkblatt «Geländer: Gestaltung an ortsfesten Zugängen zu maschinellen Anlagen», www.suva.ch/44006.d
- Gebotstafel «Handlauf benutzen», www.suva.ch/1729/100
- www.suva.ch (Suchen und Bestellen von Publikationen)
- www.suva.ch/stolpern oder www.stolpern.ch

Es ist möglich, dass in Ihrem Betrieb noch weitere Gefahren zum Thema dieser Checkliste bestehen. Ist dies der Fall, treffen Sie die notwendigen zusätzlichen Massnahmen. Notieren Sie diese auf der letzten Seite.

Nr.	Zu erledigende Massnahme	Termin	beauftragte Person	erledigt		Bemerkungen	geprüft	
				Datum	Visum		Datum	Visum

Wiederholung der Kontrolle am: _____

(Empfehlung: einmal pro Jahr)

→ **Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an: Tel. 058 411 12 12, kundendienst@suva.ch**
Download und Bestellungen: www.suva.ch/67185.d